

Alle Dezernate

Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 00000
Fax +43 1 4000 99 00000
post@ma37.wien.gv.at
bauen.wien.gv.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Telefon	Datum
MA 37 – 676923-2023	DI Markouschek Senatsrat	01 4000 37101	Wien, 31. Mai 2023

Tausch bzw. Änderung von Wohnungseingangstüren
Barrierefreiheit
Brandschutz

Grundsätzlich ist beim Tausch bzw. der Änderung von Wohnungseingangstüren darauf zu achten, dass „Brandschutz“ und „Barrierefreiheit“ Schutzziele nach der Bauordnung für Wien (BO) sind. In diesem Sinne werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Genehmigungspflicht

Sollen in einem Bestandsgebäude die Durchgangslichten von Türen (nutzbare Breite und nutzbare Höhe) verändert werden, so ist hierfür eine Bauanzeige bzw. eine Baubewilligung erforderlich.

2. Barrierefreiheit und Brandschutz

2.1 Einflügelige Türen:

2.1.1 Nutzbare Breite und Höhe der Durchgangslichte

Grundsätzlich dürfen jene Maße nicht unterschritten werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Originaltür gesetzlich vorgeschrieben waren. Gab es keine gesetzlichen Vorschriften, dürfen die bestehende nutzbare Breite und Höhe der Durchgangslichte grundsätzlich nicht verringert werden, es sei denn, es werden brandschutzverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Dabei dürfen in sinngemäßer Anwendung der Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien (Ausgabe 2019) und im Sinne der OIB-RL 4 Pkt. 9 (Ausgabe 2019) das Türblatt (in 90° geöffnetem Zustand) und die Zarge die nutzbare Breite der Durchgangslichte insgesamt um maximal 5 cm reduzieren.

2.1.2 Brandschutz

Erfolgt keine Änderung der Durchgangslichte, wird keine Verbesserung des Brandschutzes gefordert (bewilligungs- und anzeigefreie Sanierung). Bei Veränderung der Durchgangslichte ist eine Tür EI₂ 30 einzubauen.

2.2 Zweiflügelige Türen:

2.2.1 Nutzbare Breite und Höhe der Durchgangslichte

Grundsätzlich dürfen jene Maße nicht unterschritten werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Originaltür gesetzlich vorgeschrieben waren. Gab es keine gesetzlichen Vorschriften, dürfen die bestehende nutzbare Breite und Höhe der Durchgangslichte des Gehflügels grundsätzlich nicht verringert werden (analog Pkt. 2.1.1), es sei denn, es verbleibt eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von zumindest 60 cm und es wird in Anwendung des § 2 WBTV der Stehflügel automatisiert. In Anwendung der §§ 68 und 119 Abs. 3 BO kann von der sofortigen Automatisierung im Sinne der anpassbaren Gestaltung abgesehen werden, wenn eine für Automatisierung geeignete Tür eingebaut und eine Leerverrohrung für den Antrieb hergestellt wird.

2.2.2 Brandschutz

Erfolgt keine Änderung der Durchgangslichte, wird keine Verbesserung des Brandschutzes gefordert (bewilligungs- und anzeigefreie Sanierung). Bei Veränderung der Durchgangslichte ist eine Tür EI₂ 30 einzubauen.

3. Anwendbarkeit des § 68 BO

Können die gesetzlich festgelegten Bauvorschriften (BO und OIB-Richtlinien) nicht eingehalten werden, ist im Sinne des § 68 BO darzulegen, inwiefern die Einhaltung dieser Bestimmungen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Gleichzeitig sind die Gründe, die für die Ausführung der Baumaßnahmen sprechen, mit den Gründen, die infolge der nicht vollständigen Einhaltung von Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens dagegensprechen, abzuwägen.

Die Weisung vom 21. Dezember 2020, MA 37 - Allg. 1188694-2020 wird aufgehoben.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Gerhard Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

1. Frau Leiterin des KBI
2. MA 25
3. MA 50